



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.  
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung  
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen  
und Unholden**

**Spee, Friedrich von  
Franckfurt am Mayn, 1649**

45. Ob man nicht den Besagungen der rewenden armen Sünder trawen  
solle?

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

chen indicien beschweret wissen / besagen der Richter sich versichern könne / daß sie des Lässers in warheit schuldig sehen / vnd daß er sich dessen dermassen versichern könne / daß ob schon die Besagte Versohn solche indicia mit Recht ablehnen kann vnd will / ja wann sie schon die eusserste Folter aufgestanden / vnd überwunden / sie dennoch noch notwendig schuldig sein müsse? Ja sohelts der heutige praxis.

Schliesse ich also nachmahls / daß es bey dem Teuffel / vnd in seiner Gewalt stehet / alle die jenige / welche entweder in ein böß Beschrey gerathen / oder da man sonst dergleichen vndüchtriges indicium gegen haben möchte / durch seiner Vundsgenossen Besagung / in eusserst Leibs vnd Lebens Gefahr zu stürken. Darauß dann leichtlich abzunehmen / was dieser abgesagte Menschen Feind / auff solche Weiß vor Vnglück stifften könne / vnd müste er wohl ein fauler Teuffel sein / wann er sich dieser Gelegenheit nicht gebrauchte.

#### II. Einwurff.

Wann aber die jenige / welche solcher Gestalt andere besagen / sich zu G Dtt wieder bekehren / so hat man sich dergleichen / oder daß sie jemanden vnrecht thun solten nicht zu befahren / vnd seind demnach ihre Besagungen nicht zu verwerffen.

Antwort: Diese Bekehrung benimbt der angezogenen Gefahr nichts / vnd ist demnach auff die Besagungen einen Weg so wenig als den andern etwas zu geben.

— ( \* \* ) —  
 §

#### Die XLV. Frage.

Ob man nicht auff's wenigst den Besagungen der Hexen / trawen vnd glauben solle / weils sie sich zu G Dtt bekehren / vnd Busse thun?

Antwort: Nein / vnd das darumb.

#### I. Ursache.

Die weil die Besagungen schon zuvor ehe man der Bekehrung halben / mit den armen Sündern etwas gehandelt / vorgegangen / geschehen vnd zum Protocoll bracht worden seind. Dann so pflegt mans zu diesen Zeiten zu halten / daß man die Geistlichen nicht bald bey die armen Sünder läßet kommen / bis daß sie ihre Sache bey dem weltlichen Richter klar gemacht haben / was kann dann die Bekehrung so hernach folget / der vorigen Besagung vor Krafft geben? Wolte aber G Dtt daß man sie alsdau allererst / wann sie sich von Herzen bekehret vnd mit G Dtt versöhnet haben / vnd ihre Gesellen fragete / vnd sie solche nicht auß Marter der Folter / sondern auß trieb ihres Gewissens Anzeigen möchten / dann solcher Gestalt wolte ich entweder den Besagungen etwas zu trawen / oder man würde in warheit erfahren / daß nicht viel Zaubersehen oder Hexen vnder vns wehren / ich weiß gar wohl was ich sage / muß doch noch viel dings vngesagt lassen.

Ich habe mich zum offermahl ober den sonderbaren Verstand vnd Weißheit des Schriftgelärthen Tannersi verwundert / welcher vnder den Mitteln dadurch die

V ij Zan



Zauberey außgerottet werden möchte / auch dieses mit anziehet / daß man nemlich den Beklagten nicht eher umb ihre Gesellen vñnd Complices befragen solle / biß daß sie ihr Vertheil schon angehört / vñnd sich zur Buß vñnd zum seeligen sterben wohl bereitet haben / wie darvon in seiner disput. de Justic. & jur. quaest. 5. dub. 5. n. 131. zu sehen. Doch was halt ich mich hier bey auff / da ich doch weiß / daß weder die Inquisitores diß Mittel annehmen / oder auch die Obrigkeit ihnen dasselbig befehlen werde / die Inquisitores werdens von deswegen nicht acceptiren / sintemahl dadurch ihr Gewinn umb so viel da geringer werden / als weniger sie Zauberer haben würden / die Obrigkeit wirds ihnen auch nicht befehlen / dann niemand wirds ihnen an die Hand geben / vñnd hüten sie sich auch wohl daß sie dieses nicht lesen.

#### II. Ursache.

3. So istts dasselbig was ich gesagt habe / daß man nemlich die Gefangene vñnd gefangene Sünder vor ihre Buß vñnd Vorbereitung zum sterben über ihre Complices zu fragen / vñnd solches ad acta zubringen pflege / nicht allein war / sondern es gilt auch bey den Richtern anders nichts als eben diese der Beklagten vor ihrer Beicht vñnd Bekehrung gethane Bekantnuß / der Gestalt / daß alles was sie hernacher / nach dem sie ihre Sünde gebeichtet / vñnd sich zum seeligen sterben geschickt vñnd vorbereitet haben / ihre angebenen Mitgesellen halben sagen vñnd bekennen / von den Richtern so fern angenommen oder verworffen wird / so fern es mit ihrer vorigen Bekantnuß so sie vor der Beicht vñnd Bekehrung gethan / überein kimpft / od deroselben zu wieder ist.
4. Ja eben diese vor der Beicht gethane

aussage muß der einige Probiertestein sein / daran die Richter nachmahls probiren könne / ob es dem Beklagten mit ihrer Buß vñnd Bekehrung ein ernst gewesen oder nicht : Dann bleibt die Titia bey ihrer Bekantnuß / so sie vorhin gethan hatte / hernacher wann sie dem Priester gebeichtet / vñnd er sie darauff absolviret hat / geständig / so istts ein richtiges Kennzeichen daß sie sich bekehret habe ; so fern sie aber zu rücl fallen vñnd sagen würde / daß sie durch die Tortur wehre genöthigt worden / die warheit zu reden / vñnd zu liegen / da hat sie den Beichtvatter betrogen / vñnd ist ihre Buß erdichtet vñnd falsch / od aber sie ist wegen vorstehenden Todt dermassen erschreckt / daß sie nicht weiß was sie sagt / vñder bleibtts demnach bey der erstmahligen Bekantnuß vñnd Besagung / vñnd dieses ist ein rechter Meister griff / damit die Richter erhalten können was sie wollen. Sintemahl bleibt die Titia nach dem Sacrament der Buß bey ihrer Bekantnuß vñ Besagung / so ist dieselbige warhafftig / dieweil sie Titia, ein wahre Kew vñ Buß gehabt : Fället sie aber zu rücl / so hats doch nichts zu bedeuten / weil ihre Kew vñ Buß erdicht vñ falsch gewesen / vñnd so pflegen solche Leuthe zu Urtheilen / vñnd bedencken nicht / daß dieser Schluß in keinen weg bestehen könne.

1. Dañ in deme sie schliessen daß die Titia rechtschaffen gebeichtet vñnd gebüßet habe / weil sie bey ihrer erstmahligen Besagung beständig bleibt / so verlauffe sie sich in einen vnentlichen Circul. dann (sagen sie) ihre vorige Bekantnuß vñ Besagung ist recht vñ warhafft / dieweil ihre Beicht vñ Buß darinnen sie dieselbige bestätigt hat / warhafftig vñnd ernstlich ist / daß aber die-  
selbe



selbe warhafftig vnd Ernst sey/schliessen sie darauff/dieweil sie ihre vorige warhafftige Besagung bestättigt habe/ beweisen sie also ihre Buß auß der Besagung/vnnd die Besagung beweisen sie hinwieder auß der Buß/vnd mag dieses wohl recht der blinden Rauf gespieler heißen.

2. Eben mit dem Grund/dz die wiederfacher sagen können/das der Titia Beicht vnd Buß falsch seye/wann sie ihre vorige Besagung wiederrufft/was aber wann sie solche Besagung nach der Hand bestättigt/kann ich das Gegenspiel manutentiren vñ sagen: Das der Titia ihre Beicht vnnd Bekehrung falsch gewesen/wann sie ihre vorige anoch im Stand der Unbußfertigkeit gethane Besagung nunmehr bestättigt/warhafftig aber habe sie sich zu Gott bekehret/wann sie solcher erstmahlige Besagung wiederufft/dann sonst wolte dieses darauff erfolgen/das wann der beichtend vnd blüffende Mensch dasjenige sagt/was den Richtern gefället/er sich alsdann rechtschaffen bekehret/wann er aber sagt was denselben mißfället/er gelogen/vnd es mit seiner Buße Heuchelei gewesen sein müsse ic. welcher kluger Mann kann doch dergleichen vnntüze fragen ohne bewegung vñ vnwillen lesen?

3. Vnnd zwar laß sie immerhin sagen/das die Titia nicht recht gebüßet habe/wann sie ihre vorige Besagung wiederruffen/ist doch daran nichts gelegen/dann sie hat ja vorhin da sie die Besagung thet/nach zumahl nicht gebüßet/vnd bleibts demnach darben/das solche Besagung von einer vnbekehrte Zauberschen geschehen/vñ derwegen als Teuffelisch falsch vnd betrüglich/zu verwerffen seye.

## III. Ursache.

Gesetzt aber auch/dz in puncto der Besagungen/des Tanners Meinung (welcher will/das man mit befragung vber die Gespielen/bis nach publicirtem Urtheil inhaltend/dieselbige auch anderster vñ eher nicht gelten lassen solle/sie werden dan nach der Beicht vñ Buß von den Besagern ratificiret.) heut zu tage in praxi nachgelebet würde/wie doch nicht geschicht/so sage ich dennoch einen Weg wie den andern/das verständige Richter solche Besagungen billig zu rück weisen vnd verwerffen sollen/sintemahl man dennoch nicht vnbillig zu zweiffeln hat/ob es nicht mit der Beicht vñ Bekehrung ein angenommenes ertichtertes Werck seye? ist es doch den Inquisitoren vnd Richtern nichts gemeiners als das sie sagen/das der Teuffel seine Schlawen die Zauberschen vnnd Hexen jeso mehr als zuvor jemahls/zu den allergrösteften vñ zuvor niemahls erhörten Bubenstücken vnd Lastern zum heftigsten antreibe/ist dem nun also/Ey was solls dann wunder sein/das er sie auch dahin treibe/das sie sich der Buß vnd Bekehrung annehmen/obs ihnen gleich kein Ernst darmit ist?

2. Gibts doch die tägliche Erfahrung 8. (wie kurz zuvor gesagt) das wann die Hexen das jenig was sie vorhin auff der Folter bekennen/vnd außgesagt haben/hernacher in der Beicht wiederruffen/Richter vnd Committarien stracks ruffen vnd schreyen/Ey sie haben ihren Beichtwarter betrogē/es sey Heuchelei mit ihrer Buße: Wordurch sie Richtere genug zuverstehen geben/das es solchem Volck gar gemein sey zu liegen vñ zu betriegen/warumb solte dann auch nicht ein verständiger Mann/diejenige Besagungen/so sie entweder erst nach



nach der Busse thun / oder was siederem vorhin gethan / nachmahls ratificiren vnd wiederholen / vor verdächtig halten?

9. 3. So thut auch nichts zur Sache / ob schon der Beichtvatter sagen wolte / Titia hatte Ernstlich vnd von Herzen gebüßet / daß obigerwehnder Richter / darwieder ich diß schreibe / gestehens aufrichtlich vnd ohne schew / daß mans in diesem Paß den Beichtvatter nicht zu hören habe / sintemahln dafern die Titia ihre auff der Folter gethane besagung wiederruffen / vnd der Beichtvatter ihr das Zeugnuß geben würde / daß sie sich von Herzen zu Gott bechret hette / so würden dennoch sie Richtere sagen die Titia habe ihn betrogen / der Teuffel sey ein sehr listiger tausent Künstler / man müssen den Heuchlern nicht glauben : Dieses aber können verständige Leute mit gleichem Recht vmbkehren / vnd wann die Titia ihre vorige besagung ratificiret , sage / daß es ein ertichtetes heuchelerisch Ding damit seye : Vnd wird man also nimmermehr wissen können / ob Titia warhafftige Reu vnd Busse gethan habe oder nicht / dann wer soll allhie Richter sein / vnd den Aufschlag geben ? der Beichtvatter ? Nein dem werden sie die Richter es nicht zulassen : Sollens daß die Richter selbst thun ? ich halte es nicht darvor daß die Kirche ihnen dasselbig gestatten werde.

10. 4. Aber das sein wichtige Ursachen / warum die Titia wird liegen vnd trügen / der Teuffel auch sie darzu wird antreiben wollen / dann die Titia siehet vnd weiß daß es nimmermehr vmb sie gethan seye / hoffet aber dennoch das wann sie sich stellet / als ob ihr ihre Sünde herzlich leyd wehren / vnd

sie sich darvon zu Gott bechrete / sie dadurch Linderung der straff erlangen wolte / vnd daß sie zugleich auch die vnschuldigen (dann darumb ist den Heyren so wohl als dem Teuffel selbst zu thun) mit in Gefahr bringen / vnd sich also weidlich rechen könne / in dem sie vnderm Schein der Busse ihre Besagungen so sie über die vnschuldigen gethan / desto beglaubhaffter machen / dem Richter allen zweiffel benehmen / vnd die Hohe Obrigkeit in ihrem Cyffer / gegen die vnschuldigen desto mehr stärken vnd erhalten kan.

Können demnach diese Menschen Feinde / sich dieser Gelegenheit nützlich gebrauchen / vñ wie muthwilliger weise sie die vnschuldigen besagt haben / eben solcher Gestalt könne sie solcher ihre Besagung durch ertichtete angenommene Heyligkeit ein Mäntelgen vmbhangen / damit desto mehr Nachtrucks auff ihme habe. Vñ in Summa alles gehet dahin / daß der Process ob besagter Richter einzig vnd allein auff der Glaubwürdigkeit vnd warheit des leydigē Teuffels beruhe / vnd derowegen in so weit nicht betriegen oder fehlen könne / so fern der Teuffel / der vermöge Göttliches Worts ein Meister der lüge ist / nicht mehr liegen noch betriegen kan.

#### IV. Ursache.

Ja wann ich schon nachgeben / daß einige Heyren sich von Grund ihrer Herzen vñ warhafftig zu Gott bekehren ( wie ichs dann zugebe ) so wolte ich dennoch bey dieser wichtigen vnd gefährlichen Sache / den Besagungen vngern trawen / die weil der Besager eben wohl noch betriegen kan / entweder weil er nicht anders darff / od weil er es nicht besser verstehet / wie in nächst folgen



folgender Frage / erörtert werden solle.

## Die XLVI. Frage.

Ob man aber nicht auff's wenigst alsdann die Befagung gelten lassen müsse / wann man gewislich weiß / daß die besagend Person sich rechtschaffen bekehret habe / vnd nunmehr die Wahrheit sagen wolle?

**A** Antwort: Man möchte zwar meinen / daß dieses statt haben müste / aber wann ich die Sache recht überlege / vnd wann sie auch ein jeder verständiger recht erwegen wird / so wird er sehen / daß es dennoch denstlich nicht halten könne: Ursachen sind diese.

## I.

Diweil die Richter die jenige welche ihre auff der Folter gethane Befagungen hernacher wiederruffen / von neuen auff die Folter zu spannen pflegen / vnd damit die Hexen sich hierinnen nicht verlaufen / so wissen ihnen die Hencker (welches man insonderheit wohl in acht zu nehmen) solches vorhin anzusagen / vnd auff ihrem sonderbaren Eysen / welchen sie zu Ausführung dieses Lasters tragen / wohl zu scherffen. Daher dann kompt daß die Titia, ob sie sich schon von Herken zu Gott bekehret / dennoch anderst nicht thun kan / als daß sie bey ihrer vorigen Befagung / bis ans Ende beständig verbleibe. Folget aber damenhero nicht / daß weil Titia darbey beständig bleibt / sie darumb auch eben wahr sein müsse: Diweil auch ein recht erwender Sünder / diese Schmerzen sche-

wen / vnd auß solcher Furcht bey ihrer Bnwarheit bestehen kan / dann die Menschliche Schwachheit ist groß.

Ich könnte vnglaublich viel Exempel anzeigen / wieviel unschuldige Menschen dergleichen durch Marter außgepressete Befagungen / weil sie auß Furcht neuer Folter nicht haben können wiederruffen werden / eingezogen vnd hingerichtet werden / es kans keiner der die Folter nicht selbst versucht / glauben noch begreifen / was die selbige vermag / vnd wie sehr solche die jenige schewen / die sie einmahl geschmeckt haben: Daher es dann kompt / daß wenig gefunden werden / welche ihre / ob wohl falsche Befagungen allmitemander beständig wiederruffen / bis weilen wiederruffen sie deren wohl erliche / damit sie also ihr Gewissen in so weit erleichtern / vnd doch auch die anderwertliche Folter vermeiden mögen / welches ihnen nicht angehen vnd gelingen würde / wann sie nicht noch eine vñ andere vnwiederruffen ließen. Was aber darauff / daß gleichwohl eine oder zwei in der fangen bleiben vor Bnheit entstehen könne / solches hat der verständige Leser leichtlich abzunehmen: Dann weil (zum Exempel gesetzt) Titia erliche wiederrufft / andere aber nicht wiederrufft / so schließten die Richter darauff / daß dann diese / obn zweiffelich die rechtschuldigen sein müssen / vnd gehen demnach desto Bnbarmherziger damit vmb.

In warheit / man drehe vnd wende diß 3. Werck wie man wolle / so ist's ein gefährliches Ding darmit / welches ich nit weitläufftiger außführen mag / sondern ist mir gnug erwiesen zu haben / daß Titia rechtschaffene Reu vnd Buße gethan / vñ sich